

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Rechts- und Ordnungsamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 13.12.2018**

Beschluss-Nr.: 422-(VI.)/2018

**Gegenstand der Vorlage:
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Gesetzliche Grundlage:

§§ 8 Abs. 1, S. 1; 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA
§ 22 BrSchG LSA
§§ 1, 2 und 5 KAG LSA

Begründung:

Begründung:

Mit Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes am 13.07.2017 hat der Gesetzgeber die Vorschriften des § 22 Abs. 3 BrSchG LSA –Kostenersatz-geändert. Mit dieser Änderung wird nunmehr sichergestellt, dass die Kommunen für die im Einzelnen in § 22 Abs. 3 BrSchG LSA aufgeführten Maßnahmen der Feuerwehr Gebühren nach Maßgabe des § 5 KAG LSA gegenüber den Kostenpflichtigen (§ 22 Abs. 4 BrSchG LSA) festsetzen können.

Die bisherige Satzung ging von einem Kostenersatz aus. Sie war daher zu ändern, da der Ausgleich von Kosten nunmehr nur noch durch eine Gebührenerhebung nach Maßgabe des KAG möglich ist, die Satzung also zwingend anzupassen war.

Es wurde sich in wesentlichen Teilen an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt orientiert.

Außerdem war eine neue Gebührenkalkulation zu erstellen, da die bisherige Kalkulation aus dem Jahr 2003 stammt.

Die Stadt Haldensleben hat sich dazu der Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH bedient. Zunächst wurde die Kostenträger- und Kostenstellenstruktur für die Feuerwehrgebührenkalkulation festgelegt und damit die Basis für die weitere selbständige Erstellung der Kalkulation gesetzt sowie eine Kalkulationsmatrix, die Rechtsprechung berücksichtigt, übergeben. In einem Zeitraum von 3 Monaten wurden durch die Stadt die Daten aus den Jahren 2015, 2016, 2017 für die Kalkulationsmatrix zusammengestellt. Weiterhin wurde erörtert, welche Werte nicht in die Kalkulation einfließen dürfen, wie z. B. Unterscheidung Kraftstoffe für Fahrzeuge und für technisches Gerät, Unterscheidung Bewegungsfahrten, Einsatzfahrten, Unterscheidung Einsatzbekleidung, Dienstuniform, Jugendfeuerwehrbekleidung, Fläche der Feuerwehrgerätehäuser z. B. abzüglich Jugendfeuerwehrraum und die Tabellen nochmals überarbeitet.

Zukünftig sind wir in der Lage, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung unsere Gebühren selbständig zu kalkulieren bzw. die Feuerwehrgebührensatzung selbständig fortzuschreiben, da uns die Kalkulationsmatrix weiterhin zur Verfügung steht. Die Kalkulation ist alle drei Jahre zu überarbeiten.

Da die Kosten der Vorhaltung der Fahrzeuge und Gerätschaften einer Freiwilligen Feuerwehr nicht vollständig auf die vergleichsweise geringe Zahl ihrer Jahreseinsatzstunden umgelegt werden können (Grundsatzentscheidung OVG MV), fallen die Gebühren im Verhältnis zur alten Satzung geringer aus

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: 15.000 EUR

HH-Jahr 2019 , KTR: 1260101, KST:30300100,I.-Nr.: , SK/FK 448701/648701

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	27.11.2018	
Hauptausschuss	06.12.2018	
Stadtrat	13.12.2018	

Anlagen:

Anlage 1 Satzung

Anlage 2 Auszug aus der Kalkulation

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung).

In Vertretung

Wendler
stellv. Bürgermeisterin